

**Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Zusammengefassten Konzernlagebericht und Bericht über die Lage der Gesellschaft<sup>1</sup>**

Durch das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden im Handelsgesetzbuch die §§ 289 und 315 HGB jeweils um einen neuen Abs. 4 ergänzt. Beta Systems erfüllt die hiermit seit dem 1. Januar 2006 verbundenen Angabepflichten durch Erläuterung in diesem Kapitel oder Verweis auf die jeweiligen Kapitel des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts.

- Das gezeichnete Kapital in Höhe von € 11.517.058,80 ist eingeteilt in 8.859.276 Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein Betrag in Höhe von € 1,30 des Grundkapitals.
- Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Aktiengesetz geregelt.
- Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.
- Der Gesellschaft sind direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten, mitgeteilt worden:
  - 34,2255% nach § 22ff. WpHG (diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Grundkapital im Anhang der Gesellschaft verwiesen):
    - Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg und bzw. Deutsche Balaton AG, Heidelberg
  - 13,0% - William Schmidt, Berlin
  - 14,0% - Karin Tauchnitz und Familie, Berlin
- Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands richtet sich nach §§ 84, 85 AktG.
- Änderungen der Satzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 133, 179 AktG.
- Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen bestehen nicht.
- Hinsichtlich der Vereinbarungen die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen, wurde im Vergütungsbericht Folgendes ausgewiesen:  
"Das Vorstandsmitglied Kamyar Niroumand erhält im Falle eines sogenannten Kontrollwechsels („Change of Control“), bei dem mehr als 75% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft von einem Dritten erworben werden, eine einmalige Bruttosonderzahlung. Die Höhe dieser Zusatzvergütung wird auf der Grundlage des Kaufpreises für die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien ermittelt und kann maximal € 5.000.000,00 betragen."

Berlin, im Mai 2007



Kamyar Niroumand  
Vorstandsvorsitzender



Gernot Sagl  
Finanzvorstand

---

<sup>1</sup> Nach der Übergangsregelung des Art. 60 EGHGB finden die Vorschriften gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB erstmalig Anwendung auf Jahres- und Konzernjahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr, d.h. bezogen auf die Beta Systems Software AG erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006).